

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Ordnungsbehörde		Drucksachen-Nr. 420/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	27. Juni 2001	Beratung
Rat	03. Juli 2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Beschlussvorschlag

Die II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren/ Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

- I. Mit der II. Änderung der Parkgebührenordnung soll zum einen die Umstellung auf den Euro erfolgen.

Die Umstellung auf den Euro erfolgt zwar grundsätzlich mit konstitutiver Wirkung durch Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 03.05.1998 durch die Einführung des Euro. Aufgrund dieser EU-rechtlichen Vorgaben werden am Ende der Übergangszeit zum 01.01.2002 alle Rechtsinstrumente, d.h. auch alle Satzungen und sonstiges Ortsrecht, in denen auf DM-Beträge Bezug genommen wird, auf Euro umgestellt. An die Stelle eines ausgewiesenen DM-Betrages tritt automatisch der dem amtlichen Umrechnungskurs entsprechende Euro-Betrag.

Wenn aber zur Erreichung glatter Euro-Beträge Rundungen durchgeführt werden müssen (wie z.B. bei der Parkgebührenordnung) ist gemeindlicherseits eine Einzelsatzungsänderung notwendig. Diese Satzungsänderung hat konstitutiven Charakter, weil durch die Auf- oder Abrundung eine materielle Mehr- oder Minderbelastung für die Bürger/innen entsteht.

1. Die Straßenverkehrsbehörde schlägt vor, die Parkgebühren bei der Umrechnung auf den Euro zu Gunsten der Autofahrer/innen abzurunden. Statt zwei DM wäre dann ab 01.01.2002 an den Automaten ein Euro zu zahlen und statt einer DM wären 50 Cent zu zahlen. Dies entspricht auch der beabsichtigten Regelung in der Stadt Köln. Nach eigenen Schätzungen und denen anderer Städte könnte dies Mindereinnahmen zwischen 2 und 2,5 % zur Folge haben (2 DM = 1,02 Euro / 1 DM = 0,51 Euro / 0,50 DM = 0,26 Euro). Bei veranschlagten jährlichen Parkeinnahmen von ca. 2,3 Millionen DM wären dies Mindereinnahmen zwischen 46.000 und 57.000 DM.
 2. Um das Defizit nicht weiter zu erhöhen, schlägt die Straßenverkehrsbehörde vor, die Parkgebühren anstatt auf 25 Cent auf 50 Cent festzulegen und zum Ausgleich hierzu die Parkdauer zu verlängern. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Gebührenpflichtigen nur ein Münzstück bereithalten müssen. Erfahrungsgemäß haben die Parker nur selten mehrere kleine Münzen zur Hand. Zudem ist bei vielen kleinen Münzen die Wartungsanfälligkeit der Geräte weitaus größer und die Münzspeicherkapazität schneller erschöpft mit der Folge eines erhöhten Wartungs- und Leerungsaufwandes verbunden mit höheren Personal- und Sachkosten. Auch die Banken haben bereits darauf hingewiesen, daß es bei der Einlieferung größerer Mengen von Kleingeld zu erheblichen Mehrkosten für die Kommunen kommen wird.
- II. Mit der II. Änderung der Parkgebührenordnung soll zum anderen die Gebührenfreiheit an den vier Samstagen vor Weihnachten festgelegt werden.

Die vom Rat am 17.12.1998 beschlossene Parkgebührenordnung sieht eine Gebührenpflicht an Samstagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr vor. Im Jahre 1999 wurde von der Verwaltung in Absprache mit dem damaligen Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss versuchsweise ein gebührenfreies Parken an den vier Samstagen vor Weihnachten eingeführt. Die Verwaltung informierte den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr zuletzt in seiner Sitzung am 04.05.2000 darüber, daß diese Regelung von den Kunden sehr gut angenommen worden sei und daß beabsichtigt sei, diese Regelung auch an den vier Samstagen vor Weihnachten 2000 beizubehalten.

Da sich diese Regelung auch im Jahre 2000 wiederum im Sinne einer kundenfreundlichen Stadt bewährt hat, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenfreiheit an diesen Samstagen in die Parkgebührenordnung aufzunehmen. Nach den vorliegenden Ermittlungen der vereinnahmten Parkgebühren an Samstagen muss mit Mindereinnahmen von ca. 15.000 DM gerechnet werden.